

# KUNDMACHUNG

über die Bestellung und Berufung der Mitglieder der  
Gemeindewahlbehörde und einziger Sprengelwahlbehörde  
der Gemeinde

## GEBOLTSKIRCHEN

für die Wahl des Landtags, der Mitglieder des Gemeinderats und der  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 26. September 2021

Gemäß § 14 Abs. 6 iVm § 78 Abs. 2 und 3 der **Oö. Kommunalwahlordnung**, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020 sowie gemäß § 14 Abs. 5 der **Oö. Landtagswahlordnung**, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020, wird kundgemacht:

### I. Gemeinde(Sprengel)wahlleiter:

Die Funktion des Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde und des Gemeinde(Sprengel)wahlleiters übt gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung der Bürgermeister Friedrich Kirchsteiger.....  
der vom Bürgermeister bestellte ständige Vertreter  
.....  
aus.

### II. Gemeinde(Sprengel)wahlleiter-Stellvertreter:

Der Bürgermeister hat für den Fall der **vorübergehenden Verhinderung** des Gemeinde(Sprengel)wahlleiters und dessen Stellvertreters gemäß § 14 Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung bestellt:  
Vbgm. Rudolf Waldenberger.....

### III. Beisitzer:

Die Bezirkswahlbehörde hat mit Beschluss vom 16. Juni 2021 gemäß § 14 Abs. 3 der Oö. Kommunalwahlordnung die Anzahl der Beisitzer mit sieben festgelegt. Der Gemeindewahlleiter hat gemäß § 14 Abs. 4 der Oö. Kommunalwahlordnung folgende Beisitzer und Ersatzbeisitzer in die Gemeindewahlbehörde berufen:

#### 1. Für die Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
ZÖBL Monika	BAUER Christian
SEIRINGER Peter	GADRINGER Robert
HAGINGER Rudolf	STEINER Franz
KIRCHSTEIGER Peter	BERGER Michael

2. Für die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
GEBETSROITHER Gerhard Alois	PILLWEISS Martin
GROISS Silvester	REBHAN Walter

3. Für die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ).....

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
FRAUSCHER Harald	EMMER Robert

4. Für die ---.....

Vertrauenspersonen gemäß § 7 bzw. § 78 Abs. 4 der Oö. Kommunalwahlordnung, je nach Antrag usw.

IV. Gemäß § 78 Abs. 2 und 3 der OÖ. Kommunalwahlordnung wurden die unter I bis III genannten Personen auch als Mitglieder der nach der Oö. Landtagswahlordnung zu bildenden Gemeinde-(Sprengel)wahlbehörde berufen.



Der Bürgermeister:

*F. Niedstüger*